

Die Rückkehr des Großraums?

Anmerkungen zu dem gleichlautenden Vortrag von Prof. Brendan Simms vor der Carl Schmitt-Gesellschaft am 28.10.2023. ¹

Von Markus C.Kerber

Mehr als eineinhalb Jahre nach der Invasion der Ukraine durch die Truppen der russischen Föderation hat die Carl Schmitt-Gesellschaft dem renommierten englischen Historiker Brendan Simms Gelegenheit gegeben, zum Konzept des Großraums insbesondere in den Schriften von Carl Schmitt sowie der Signifikanz dieses Konzeptes in der gegenwärtigen geopolitischen Lage Stellung zu nehmen.

Simms hat hiervon durch Vorlage eines filigranen, objektivierenden Textes, der die historische Genese des Großraumbegriffes und seine politische Nutzung beschreibt, Gebrauch gemacht. Dabei ist es für einen Historiker nicht verwunderlich, die Geburt des Großraumkonzeptes in ihrem historischen Kontext zur Sprache zu bringen. Es ist sein Verdienst, dass diese begrifflichen Kampflinien historisch klar gezogen werden. Dazu gehört die von Schmitt und später unabhängig von ihm durch Hitler beschriebene und qualifizierte Monroe-Doktrin der Vereinigten Staaten in Amerika, also des hegemonialen Anspruchs Amerikas, in der westlichen Hemisphäre ein Verbot für die Intervention raumfremder Mächte durchzusetzen.

Indem nun sowohl bei dem antiliberalen Schmitt als auch bei dem durch die Geschichte als kriminell überführten Adolf Hitler das Verlangen nach einem „deutschdominierten“ Großraum in Europa als eine Reaktion auf die hegemonialen Ansprüche Amerikas dargestellt wird, erhält die nationalsozialistische Eroberungspolitik eine legitimatorische Note, die jedenfalls problematisch ist. Nichts weniger gilt für die von Simms dargestellten Versuche von Schmitt, sich als ein juristischer Wegbereiter der nationalsozialistischen „Raumrevolution“ darzustellen. Gewiss ist es wissenschaftlich geboten, unabhängig von den persönlichen und politischen Verstrickungen von Schmitt zu Anfang der NS-Zeit einen Blick auf die Geschichte seines Großraumbegriffs zu werfen. Indes dürfte jenseits der moralisierenden Kritik² es ebenso geboten sein, darauf hinzuweisen, dass sich Schmitt in einer Phase der NS-Diktatur, in der die „Raumrevolution“ völkerrechtswidrige bellizistische und genozide Züge angenommen hatte, bereitwillig in den Dienst juristischer Apologetik hat nehmen lassen.

¹ Carl Schmitt Vorlesungen Band 6, Berlin 2023

² Vergleiche beispielsweise Bernd Rüthers, Carl Schmitt im 3. Reich 2. Auflage Seite 109 ff. insbesondere Seite 150 ff. München 1990

Dies dispensiert indes nicht von der Notwendigkeit, wie Simms richtig ausführt, die Wirkungsgeschichte des Großraumbegriffes zu zernieren. Dazu gehört nicht nur das Bemühen Schmitts, in der Zeit des Kalten Krieges seine juristische Apologetik den Umständen anzupassen, sondern ebenso die palpable Präsenz von Großraumdenken in der Gegenwart. Der imperiale Anspruch der russischen Föderation, in einem Umkreis ihrer Staatsgrenzen östlich aber besonders im westlichen Teil ihres Einflussgebiets „raumfremde Mächte“ zu verdrängen, belegt dies. Dies ist für sich genommen, wie der Rekurs des Chefredakteurs der NZZ auf Carl Schmitts Großraumdenken zeigt, nicht vorwerfbar, sollte allerdings – dies wird an vielen Stellen bei Simms vermisst – nicht von dem Umstand ablenken, dass mit diesem hegemonialen Denken auf russischer Seite aber nicht weniger auf chinesischer Seite Gewalt begangen und das Selbstbestimmungsrechts der Völker flagrant verletzt wird. Weder die baltischen Staaten, noch ein Großteil der Ukraine, noch Georgien ganz zu schweigen von Aserbaidshan oder Moldawien wollen zurück unter die Knute einer russischen Hegemonialität, weil sie die Realität des Völkergefängnisses UDSSR zu genüge erlitten haben.

Besonders anregend und ergebnisoffen sind Simms' Ausführungen zu der Fragestellung, ob die EU oder Europa ein Großraum sei bzw. ein Großraum mit der Befugnis, raumfremde Mächte zu verbannen, werden könne. Hier zeigen die Ausführungen von Simms eine gewisse Entfernung von der Realität, wenn er die EU als einen „Kleinraum“ charakterisiert und in Brüssel eine anti-geopolitische Kultur am Werk sieht. Gerade die politischen Antworten der EU auf die Invasion der Ukraine durch Russland belegen nicht nur die Zerstrittenheit der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Artikulation einer homogenen geopolitischen Haltung, sondern auch den ungebrochenen Willen bestimmter Brüsseler Eliten, so insbesondere des Außenkommissars Borrell, die EU zu einem geopolitischen Akteur zu machen. Wer unter dem Deckmäntelchen der Friedensfazilität³ die Lieferung großer Mengen von Waffen an die ukrainischen Streitkräfte organisiert und dies entgegen der klaren Abgrenzung der EU-Zuständigkeiten als ein existentielles Recht und eine moralische Verpflichtung der EU ansieht, will die EU zu einem politischen Großraum ohne rechtliche Grenzen ausbauen.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang der Hinweis von Simms, dass es trotz dieser Großmachtambitionen bestimmter Kommissare, ganz zu schweigen vom Diskurs des französischen Staatspräsidenten über „europäische Souveränität“, eindeutig raumfremden Mächten gelingt, mit Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaft eine *liaison dangereuse* einzugehen.⁴ Dass es im Übrigen der Europäischen Union nicht gelingt, ihre Außengrenzen vor Wirtschaftsflüchtlingen zu schützen, die zum Teil von Drittmächten in die EU geschleust werden, dürfte die Ambitionen der EU als Großraum der Lächerlichkeit preisgeben.

Mit dem Vortrag zum Großraumbegriff trägt Brendan Simms und mit ihm die Carl-Schmitt-Gesellschaft dazu bei, die geopolitische Debatte in Deutschland zu beleben und ja sogar sie aus dem Dornröschenschlaf des Unpolitischen zu erwecken⁵.

³ <http://www.ivsg.de/pdf/Gemeinsame-Ruestungsbeschaffung-durch-die-EU.pdf>

⁴ Vgl. die Staatsbesuche des chinesischen Staatspräsidenten in Ungarn und Serbien.

⁵ Vergleiche hierzu Kerber, Führung und Verantwortung, Edition Europolis 2023